

Satzung des Badischen Tischtennis-Verbandes e.V.

Vom 20. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Bekämpfung von Doping
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Ende der Mitgliedschaft

II. Organisation

- § 8 Organe des BTTV
- § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 10 Der Verbandstag
- § 11 Der erweiterte Vorstand
- § 12 Das Präsidium
- § 13 Die Rechtsorgane
- § 14 Der Sportausschuss
- § 15 Der Seniorenausschuss
- § 16 Der Jugendausschuss
- § 17 Finanzen
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Geschäftsjahr

III. Gliederung des Verbandes

- § 20 Bezirke
- § 21 Bezirkstag
- § 22 Bezirksvorstand

IV. Versammlungsordnung

- § 23 Beschlussfähigkeit
- § 24 Beschlussfassung
- § 25 Wahlen
- § 26 Protokollführung
- § 27 Vertretungen

V. Sonstige Bestimmungen

- § 28 Ehrungen
- § 29 Datenschutz
- § 30 Satzungsänderungen
- § 31 Auflösung des BTTV
- § 32 Inkrafttreten der Satzung

Vorbemerkung:

Wird im Text der Satzung und Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In sämtlichen Regeln, Bestimmungen u.ä. schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

I. Name, Aufgaben, Mitgliedschaft

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Badische Tischtennis-Verband e.V. (BTTV) ist die Vereinigung aller in Nordbaden den Tischtennissport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen.
2. Sitz des BTTV ist Leimen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
3. Die Farben des BTTV sind gelb-rot-gelb. Das Verbandszeichen ist das badische Wappen.
4. Der BTTV ist Mitgliedsverband des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB) und des Süddeutschen Tischtennis-Verbandes (Südd. TTV) sowie selbstständiges Mitglied des Badischen Sportbundes. Er erkennt die Satzungen dieser Verbände in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Der BTTV kann weitere Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Beachtung seiner Zwecke und Aufgaben eingehen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des BTTV sind, den Tischtennissport im Verbandsbereich in jeder Hinsicht zu fördern. Der BTTV ist für alle tischtennissportlichen Belange im Verbandsbereich zuständig, sofern nicht der Deutsche Tischtennis-Bund oder der Süddeutsche Tischtennis-Verband verantwortlich sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
 - die Schaffung, Fortschreibung und Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der übrigen Bestimmungen,
 - die Vertretung der fachlichen und satzungsgemäßen Belange seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden,
 - die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 - die Bekämpfung des Dopings.
3. Der Verband ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der BTTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BTTV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des BTTV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BTTV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der erweiterte Vorstand kann für Mitglieder der Organe des Verbandes sowie der Bezirksvorstand für Mitglieder der Organe des Bezirkes bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 4 - Bekämpfung von Doping

Der BTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an und unterwirft sich diesbezüglich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTTB.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BTTV können alle Vereine und Vereinsabteilungen werden, die Tischtennis betreiben, wenn diese dem Badischen Sportbund angehören. Der erweiterte Vorstand kann mit der erforderlichen Zustimmung benachbarter Tischtennis-Verbände auch Vereine aus deren Gebieten aufnehmen oder Vereine aus dem Verbandsgebiet auf die Aufnahme in andere benachbarte Tischtennis-Verbände verweisen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Verbandspräsidenten schriftlich und rechtsverbindlich zu beantragen. Mit dem Antrag werden die Satzung des BTTV sowie die Satzungen des DTTB und Südd. TTV anerkannt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen einen zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des erweiterten Vorstandes möglich. Durch Aufnahme eines Vereines oder einer Vereinsabteilung werden deren Mitglieder Verbandsangehörige.

§ 6 - Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimmrecht beim Verbandstag. Für jeden weiteren gemeldeten 50igsten Vereins- bzw. Vereinsabteilungsangehörigen hat jedes Mitglied jeweils eine weitere Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch volljährige

Vereinsangehörige ausgeübt werden. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Teilnahme am Verbandstag ist für die Mitglieder Pflicht. Nichtteilnahme wird mit einer Ordnungsstrafe lt. Strafordnung geahndet.

2. Die Mitglieder müssen dem BTTV eine offizielle E-Mail-Adresse bekannt geben, die für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband verwendet wird.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den BTTV.
4. Die Mitglieder müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BTTV fristgerecht erfüllen. Die Mitgliedsvereine haften dem Verband für Zahlungsverpflichtungen ihrer Vereinsmitglieder.
5. Der BTTV und die Mitglieder verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die mit dem Spielbetrieb zusammenhängen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, das amtliche Organ des Deutschen Tischtennis-Bundes im Jahresabonnement zu beziehen. Offizielle verbindliche Mitteilungen des BTTV werden dort oder auf der Homepage des BTTV veröffentlicht.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Auflösung oder durch Ausschluss eines Vereins oder einer Vereinsabteilung.
2. Der Austritt kann nur durch eine rechtsverbindliche Erklärung an den Verbandspräsidenten vollzogen werden.
3. Bei der Auflösung eines Vereins oder einer Vereinsabteilung erlischt die Mitgliedschaft durch Übersendung einer Ausfertigung des Auflösungsbeschlusses.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom erweiterten Vorstand auf Antrag des Präsidiums oder eines Bezirksvorstandes beschlossen werden bei:
 - groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BTTV,
 - Handlungen, die dem Tischtennisport oder den Interessen des BTTV schaden,
 - Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

Ein Verbandsangehöriger kann auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss ist in jedem Fall ein Einspruch möglich, über den der nächste Verbandstag endgültig entscheidet. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen.

II. Organisation

§ 8 - Organe des BTTV

Organe des BTTV sind:

- der Verbandstag,
- der erweiterte Vorstand,
- das Präsidium,
- der Rechtsausschuss (Verbandsschiedsgericht),
- das Landesschiedsgericht,
- der Sportausschuss,
- der Seniorenausschuss,
- der Jugendausschuss.

§ 9 - Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsangehörigen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BTTV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 - Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTTV. Er setzt sich zusammen aus:
 - den Vertretern aller Vereine und Vereinsabteilungen des BTTV,
 - dem erweiterten Vorstand.
2. Der Verbandstag findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl im Juni statt. Die Einladung zum Verbandstag hat durch den Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.
3. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - Entlastung und Neuwahl des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden,
 - Entlastung und Neuwahl der Mitglieder der Organe gemäß § 8, ausgenommen Verbandstag und erweiterter Vorstand.
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Bestätigung des Jugendwartes, der vom Jugendausschuss gewählt wird,
 - Bestätigung der Sportbeauftragten für die Regionen Nord, Ost, Mitte und Süd auf Vorschlag des Sportausschusses, nach Rücksprache mit den Bezirken,
 - Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge,
 - Ortswahl des nächsten Verbandstages,

- die Auflösung des BTTV.

4. Anträge zum Verbandstag sind spätestens bis zum 1. Mai vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Präsidenten einzureichen.

5. Außerordentliche Verbandstage sind auf begründeten Antrag einzuberufen, wenn

- der erweiterte Vorstand in seiner Mehrheit, oder
- mindestens 1/3 der Vereine und Vereinsabteilungen des BTTV dies fordern.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten, der auch den Tagungsort bestimmt, spätestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

§ 11 - Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten für Sport
- c) dem Vizepräsidenten für Verbandsarbeit
- d) dem Vizepräsidenten für Finanzen
- e) dem Rechtsausschussvorsitzenden
- f) dem Pressewart
- g) dem Lehrwart
- h) dem Schiedsrichterobmann
- i) dem Seniorenwart
- j) dem Jugendwart
- k) den Bezirksvorsitzenden im BTTV

2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

3. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen, insbesondere über vorliegende Anträge,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
- Genehmigung sämtlicher Ordnungen, Zusatzbestimmungen und Ergänzungen zur Satzung.

4. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder eines Organs des BTTV kann der erweiterte Vorstand kommissarische Vertreter einsetzen. Dieses gilt auch bei Nichtbesetzung eines Amtes.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beim Verbandstag Stimmrecht.

§ 12 - Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident für Sport,
 - der Vizepräsident für Verbandsarbeit,
 - der Vizepräsident für Finanzen.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder zwei Vizepräsidenten vertreten.
3. Der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
4. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für die beim BTTV angestellten, hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes. Er kann die sich daraus ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.
5. Das Präsidium leitet den BTTV und sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Es bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.
6. Das Präsidium ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind. Dazu gehört auch die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen untereinander auf Verbandsebene.
8. Die Mitglieder des Präsidiums leiten ihre Aufgabenbereiche selbstständig.
9. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der BTTV eine Geschäftsstelle unterhalten, für die der Vizepräsident für Verbandsarbeit verantwortlich ist.

§ 13 - Die Rechtsorgane

1. Die Mitglieder und die Verbandsangehörigen sowie die Mitarbeiter im Verband und in den Bezirken unterstehen in allen Streitfällen der Gerichtsbarkeit des BTTV. Die Einzelheiten und die Zuständigkeiten der Rechtsorgane regelt die Rechtsordnung.
2. Dem Rechtsausschuss gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - drei Beisitzer.
3. Der Rechtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
4. Die Aufgaben des Rechtsausschusses sind:
 - Auslegung der Satzung,

- Ausarbeitung der Rechtsordnung, Bearbeitung von Änderungen und Auslegungen der Rechtsordnung,
- Bildung eines Verbandsschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Rechtsordnung.

5. Dem Landesschiedsgericht gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- drei Beisitzer.

§ 14 - Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- der Vizepräsident für Sport als Vorsitzender,
- der Jugendwart,
- der Fachwart für Mannschaftsport,
- der Fachwart für Einzelsport,
- der Schiedsrichterobmann.
- die Sportbeauftragten für die Regionen Nord, Ost, Mitte und Süd,
- der Lehrwart,
- der Seniorenwart,
- der Freizeitsportbeauftragte,
- der Schulsportbeauftragte,
- ein weiblicher und ein männlicher Aktivensprecher.

3. Der Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.

4. Dem Sportausschuss obliegen:

- die Bearbeitung und Auslegung der Zusatzbestimmungen zur Wettspielordnung,
- die Koordination und Überwachung des gesamten Spielbetriebes im BTTV,
- die Aufstellung der Damen- und Herren-Rangliste.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Sportausschusses.

§ 15 – Der Seniorenausschuss

1. Dem Seniorenausschuss gehören an:

- der Seniorenwart,
- vier Beisitzer.

2. Der Seniorenausschuss ist für die Belange des Seniorensports zuständig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Seniorenausschusses.

§ 16 - Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist für die Belange des Jugendsports zuständig.

Aufgaben und Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart.

§ 17 - Finanzen

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung ist der Vizepräsident für Finanzen verantwortlich. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18 - Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse des BTTV werden beim Verbandstag zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten darüber dem Verbandstag. Außerdem haben sie das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen vorzunehmen. Darüber muss dem erweiterten Vorstand jeweils berichtet werden.

Für die Bezirke gilt dieselbe Regelung.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Gliederung des Verbandes

§ 20 - Bezirke

1. Der BTTV gliedert sich in Bezirke. Sie unterstehen in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht dem Verband.
2. Organe dieser Bezirke sind:
 - der Bezirkstag,
 - der Bezirksvorstand,
 - das Bezirksschiedsgericht,
 - der Bezirkssportausschuss.Es wird dem Bezirkstag freigestellt, weitere Organe im Sinne des § 8 der Satzung zu schaffen.
3. Die Wahlen der Bezirksorgane werden entsprechend § 25 der Satzung durchgeführt.

§ 21 - Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller Mitglieder in diesem Verwaltungsbereich.
2. Der ordentliche Bezirkstag muss alle zwei Jahre jeweils zwischen den Verbandstagen stattfinden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Verbandstag sinngemäß für den Bezirkstag.

§ 22 - Bezirksvorstand

1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstandes orientiert sich an der des erweiterten Vorstands.
2. Dem Bezirksvorstand obliegt neben der Leitung des Bezirkes auch die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 7 Nummer 4 der Satzung und die Schlichtung zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen untereinander innerhalb des Bezirkes, soweit nicht eine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit besteht.

IV. Versammlungsordnung

§ 23 - Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des BTTV sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß schriftlich und fristgerecht eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind.
2. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist zu einer erneuten Sitzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 24 - Beschlussfassung

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25 - Wahlen

1. Die Mitglieder der Organe werden durch die zuständigen Organe gewählt. Wählbar sind nur Verbandsangehörige nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Erlischt

während der Wahlperiode die Verbandsangehörigkeit, so bewirkt dieses das Ausscheiden aus dem Amt. Ausnahmen kann der erweiterte Vorstand genehmigen.

2. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann wird die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt. Bei Nichtanwesenheit der Kandidaten muss deren Zustimmung vorliegen.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
4. In ein Organ des BTTV sollen nicht mehr als zwei Mitglieder eines Vereins gewählt werden. Ein Mitglied eines Organs darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandstages zwei Vorstandsämter ausüben.
5. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 26 - Protokollführung

1. Von jeder Sitzung der Verbands- und Bezirksorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 27 – Vertretungen

Die Organmitglieder können bei Abwesenheit zu Sitzungen der Organe Stellvertreter mit Stimmrecht bevollmächtigen. Die Vollmacht muss in schriftlicher/elektronischer Form dem jeweiligen Versammlungsleiter vor der Sitzung vorliegen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Sitzungen des Präsidiums, des Rechtsausschusses und des Landesschiedsgerichtes.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 28 - Ehrungen

1. Der BTTV kann auf Empfehlung des Ehrenausschusses Ehrungen vornehmen. Einzelheiten werden durch die Ehrenordnung geregelt.

2. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag, Ehrenpräsidenten auch im erweiterten Vorstand.

§ 29 – Datenschutz

Die Erfassung, Speicherung, Weitergabe und Veröffentlichung von Daten der Mitglieder, Verbandsangehörigen und Verbandsmitarbeiter erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 30 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch den Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum 1. Mai vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung beim Präsidenten des BTTV eingereicht werden.

§ 31 - Auflösung des BTTV

1. Die Auflösung des BTTV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Die Beschlussfassung muss mit der Einberufung des Verbandstages angekündigt werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 aller anwesenden Stimmen erforderlich. Es ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.
2. Bei der Auflösung des BTTV fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an den Badischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur weiteren Förderung des Tischtennisports, zu verwenden hat.

§ 32 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag am 20. Juni 2010 in Eppelheim in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22. Juni 1986, letztmals geändert am 23. Juni 2002.